

Statuten des Vereins ANAXAM

Analytics with Neutrons And X-rays for Advanced Manufacturing

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "ANAXAM" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (im Folgenden „Verein“ genannt).

² Der Verein hat seinen Sitz in Villigen im Kanton Aargau.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat den Zweck und das Ziel, ein Technologietransferzentrum im Bereich der fortschrittlichen Produktionstechnologien, also ein Advanced Manufacturing Technology Transfer Center (AM-TTC; nachfolgend «Zentrum» genannt) mit dem Fokusbereich Angewandte Materialanalytik, insbesondere mittels Neutronen- und Röntgenstrahlung unter Einsatz neuartiger und massgeschneiderter Infrastruktur zu betreiben.

² Der Verein bezweckt, sich der schweizerischen Dachorganisation «Advanced Manufacturing Technology Transfer Centers Alliance» (nachfolgend «Dachorganisation» genannt) anzuschliessen und zusammen mit den anderen angeschlossenen Zentren einen Verbund zu bilden.

³ Der Verein verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck. Er verfolgt keinen Erwerbzzweck und strebt keinen Gewinn an; seine Dienstleistungen erfolgen auf einer präkompetitiven Ebene im Interesse der Allgemeinheit. Ein allfälliger Erlös wird vollumfänglich in den Vereinszweck investiert. Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und verfolgt keine personenbezogenen Interessen.

⁴ Der Verein fördert den breit zugänglichen und offenen Wissens- und Technologietransfer bezüglich fortgeschrittene Produktionstechnologien und unterstützt Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung. Zu den Dienstleistungen, der Infrastruktur, den Kompetenzen und dem Wissen soll jedermann in Übereinstimmung mit den definierten Bedingungen Zugang haben; die generellen Erkenntnisse des Technologietransferzentrums stehen im Sinne des Wissens- und Technologietransfers allen offen.

⁵ Der Verein kann sämtliche Aktivitäten entwickeln, die der Erreichung seiner Zielsetzungen förderlich sind. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Rechtsverhältnisse mit Dritten eingehen und sich an anderen juristischen Personen beteiligen.

⁶ Auf übergeordneter Ebene bezweckt der Verein, einen Beitrag für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz zu leisten.

Art. 3 Aufgaben des Vereins

¹ Der Verein bietet angewandte Materialanalytik, welche über den Labormasstab hinausgeht; er soll es ermöglichen, auf Grossforschungsanlagen und auf ergänzender Infrastruktur basierende Materialanalytik auf die Ebene der industriellen Anwendung zu bringen.

² Der Verein tauscht sich mit den anderen Zentren aus und stimmt sich mit diesen ab, um nebst anderem Synergien zu nutzen, Redundanzen zu vermeiden und die Komplementarität der Zentren zu wahren.

³ Neben der Bereitstellung der Infrastruktur ist der Verein dafür besorgt, fachliche Kompetenzen aufzubauen und Personal bereitzustellen, welches die Infrastruktur professionell und effizient betreibt mit dem Ziel, eine kompetente Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen aus dem Fokusbereich zu gewährleisten.

⁴ Der Verein sorgt dafür, dass seine Kompetenzen und Infrastrukturen für interessierte Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen zugänglich und zu fairen Bedingungen nutzbar sind. Dabei wird sichergestellt, dass es keine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Forschungsinstitutionen oder Unternehmen gibt.

⁵ Der Verein bietet kompetente Beratung und bearbeitet konkrete Fragestellungen, um das Optimierungs- und Entwicklungspotenzial für neuartige Analytik zur Verbesserung von Prozessen und Produkten im Bereich Advanced Manufacturing zu identifizieren; er führt in Absprache mit dem Partner Experimente durch, stellt im Fokusbereich den Wissens- und Technologietransfer sicher, trägt zur Aus- und Weiterbildung bei und fördert den Zugang zu wissenschaftsbasierten Erkenntnissen für interessierte Kreise, insbesondere für die Industrie und die anderen Kompetenzzentren.

⁶ Der Verein schliesst mit der Dachorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in der von der Dachorganisation die strategischen Ziele und Leistungsbereiche des Zentrums sowie die Grundprinzipien des Leistungsangebotes und der Leistungserbringung beschrieben sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Art und Aufnahme von Vereinsmitgliedern

¹ Die Vereinsmitglieder setzen sich aus Trägerschaftsmitgliedern (nachfolgend «Trägermitglieder») und regulären Mitglieder (nachfolgend «einfache Mitglieder» genannt) zusammen.

² Trägermitglieder haben das doppelte Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Nur juristische Personen, welche den Verein bei der Erreichung von Ziel und Zweck gemäss Art. 2 unterstützen und fördern, können Trägermitglieder werden. Diese Unterstützung muss langfristig, nach aussen sichtbar und vertraglich geregelt sein. Dabei kann es sich um eine zusätzlich zum Mitgliederbeitrag jährliche finanzielle Unterstützung und/oder dem Einbringen eines für ANAXAM wichtigen und grossen Netzwerkes handeln.

³ Einfache Mitglieder haben das einfache Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, aber keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein bei der Erreichung von Ziel und Zweck gemäss Art. 2 unterstützen, können einfache Mitglieder werden.

⁴ Jedes Trägermitglied und jedes einfache Mitglied benennt mittels schriftlicher oder elektronischer Mitteilung eine natürliche Person, die seine Interessen im Verein vertritt.

⁵ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie über die Art der Mitgliedschaft. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder Änderung der Art der Mitgliedschaft besteht keine Rekursmöglichkeit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der Vorstand informiert an der nächsten Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte

Mitgliedschaftsanträge.

⁶ Neben Mitgliedern kann der Verein durch natürliche oder juristische Personen als Gönner unterstützt werden (nachfolgend «Unterstützer» genannt). Diese müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Gönnern und legt die Kriterien fest. Bei Ablehnung eines Gönnerantrages besteht keine Rekursmöglichkeit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der Vorstand informiert an der nächsten Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Gönneranträge.

Art. 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art. 6 Austritt und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

¹ Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Für den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds und wird diesem schriftlich eröffnet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden; er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 7 Mitgliedsbeitrag

¹ Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können unterschiedlich sein.

² Geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben auch bei Austritt oder Ausschluss geschuldet. Eine Rückerstattung für bereits geleistete Mitgliederbeiträge findet nicht statt.

III. FINANZIERUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND FINANZIELLE GRUNDSÄTZE

Art. 8 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich mittels:

- a) Unterstützungsbeiträge der Trägermitglieder;
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) Gönnerbeiträge
- d) Beiträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Privaten;
- e) Zuwendungen von anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- f) Erträgen aus der Tätigkeit des Vereins;

- g) Sachleistungen von öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen, Forschungsinstitutionen und Privaten.

² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

³ Allfällige Periodenüberschüsse werden für statutarische Zwecke im Folgejahr eingesetzt.

Art. 9 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach fachlich anerkannten zeitgemässen Vorgaben.

Art. 10 Finanzielle Grundsätze

¹ Der Verein ist bestrebt, seine Tätigkeiten zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen effizient auszugestalten.

² Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Vorzugskonditionen, keinen prioritären Zugang zu Kompetenzen, Erkenntnissen oder Infrastruktur des Zentrums und keine Exklusivitätsrechte.

³ Vorbehalten bleibt ein kostenloser Zugang zu Veranstaltungen, Netzwerkanlässen etc. des Vereins, welcher von den zuständigen Stellen des Vereins gewährt werden kann.

IV. ORGANISATION

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Trägermitglieder und der einfachen Mitglieder (nachfolgend «Mitgliederversammlung»);
- b) der Vorstand;
- c) Vorstandsausschüsse;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle (englische Bezeichnung: Statute Auditor).

a) Mitgliederversammlung

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten;

- b) Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen (Art. 65 Abs. 2 und 3 ZGB);
- c) Genehmigung des Protokolls der jährlichen Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Vereinsmitglieder;
- f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- g) Verabschiedung des Budgets;
- h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- i) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- j) Wahl der Revisionsstelle;
- k) Entscheid über die Auflösung des Vereins sowie die Zuweisung des Vereinsvermögens.

Art. 13 Termine, Antragsstellung und Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

² Das Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Es wird den Mitgliedern spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

³ Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten des Vorstands schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

⁵ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Darüber hinaus ist der Vorstand gehalten, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder des Vereins oder von der Revisionsstelle unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

⁶ Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit eine virtuelle Mitgliederversammlung per Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch im Vorfeld der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail. Im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert werden und sich äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann.

Art. 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Als Vorsitzender amtiert der Präsident des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident; sollte auch dieser verhindert sein, obliegt der Vorsitz einer anderen vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Person.

² Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzählenden sowie den Protokollführer.

³ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

⁴ Vereinsmitglieder, welche als juristische Personen konstituiert sind, werden an der Mitgliederversammlung durch ihre hierfür zuständigen Organe oder durch die von ihnen delegierten Personen vertreten.

⁵ Die anwesenden und stimmberechtigten einfachen Mitglieder haben je eine Stimme; die anwesenden und stimmberechtigten Trägermitglieder haben je zwei Stimmen.

⁶ Beschlüsse können nur zu ordnungsgemäss und rechtzeitig traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁷ Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

⁸ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁹ Bei einer Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betreffende Mitglied zum Ausstand verpflichtet und vom Stimmrecht ausgeschlossen.

¹⁰ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied wird eine Kopie des Protokolls per Post, auf elektronischem Weg oder auf einem Online-Schalter zur Verfügung gestellt.

b) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Ernennung und Wahl des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder handeln ohne Weisungsgebundenheit und nicht als Delegierte von Institutionen.

² Dem Vorstand gehören Vertreter der Trägermitglieder an. Die einfachen Mitglieder können aus ihrem Kreis bis zu zwei Vertreter im Vorstand haben.

³ Als Initiatoren sind das Paul Scherrer Institut PSI, die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, das Swiss Nanoscience Institute SNI und der Kanton Aargau Trägermitglieder und haben somit Anspruch auf je eine Vertretung im Vorstand, solange die Trägermitgliedschaft besteht.

⁴ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Sekretär;
- d) Kassier;

e) weitere Mitglied ohne besonderes Ressort.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Eine Kumulation der Ämter des Vizepräsidenten, Sekretärs und Kassiers ist zulässig.

⁶ Vorschläge für Kandidaten zur Wahl in den Vorstand können vom Vorstand, von der Geschäftsführung sowie von Vereinsmitgliedern unterbreitet werden. Die Vorschläge müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, an der die Wahl erfolgen soll, vorliegen.

⁷ Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁸ Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen; für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Ausarbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Ausarbeitung von Statutenänderungen;
- d) Ausarbeitung und Verabschiedung des Organisationsreglements und anderer Reglemente;
- e) Festlegung der Strategie des Vereins und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Geschäftsführung;
- f) Finanzplanung und Finanzkontrolle inklusive die jährliche Festlegung des Budgets;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens und des internen Kontrollsystems;
- h) Einberufung von Vorstandsausschüssen und Wahl von deren Mitglieder;
- i) Auswahl, Anstellung oder Beauftragung der Geschäftsführung;
- j) Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- k) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- l) Vertretung des Vereins nach aussen;
- m) Annahme und Ablehnung von Aufnahmeanträgen von neuen Mitgliedern;
- n) Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Trägern;

- o) Abschluss der Vereinbarung mit der Dachorganisation und von weiteren grundlegenden Verträgen;

Art. 17 Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands

¹ Der Vorstand tagt so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, in der Regel drei bis vier Mal pro Jahr. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Bedarf möglich. Die Vorstandssitzungen können mit physischer Anwesenheit oder als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.

² Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, amtiert ein anderes ad hoc zu bestimmendes Vorstandsmitglied als Vorsitzender.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Die Stellvertretung ist nicht gestattet.

⁴ Soweit nicht anderslautend in den Statuten geregelt, fällt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Mit Ausnahme der unverzichtbaren Kompetenzen der Vereinsversammlung, insbesondere Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁶ Bei zeitlich dringenden Geschäften kann der Vorstand einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Durchführung einer mündlichen Beratung verlangt. Über gefasste Zirkulationsbeschlüsse ist Protokoll zu erstellen, das an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

⁷ Über den Gang der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandsmitglied wird eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

⁸ Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

⁹ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einer Geschäftsführung zu übertragen sowie dafür Ausschüsse zu bilden.

c) *Vorstandsausschüsse*

Art. 18 Zusammensetzung, Orientierung und Aufsicht

¹ Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und aufheben und Aufgaben an diese delegieren.

² Jeder Ausschuss konstituiert sich selber, soweit der Vorstand keine diesbezüglichen Anordnungen trifft.

³ Über die Sitzungen in einem Vorstandsausschuss ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokolle ist den Vorstandsmitgliedern zwecks Orientierung zeitnah zuzustellen.

⁴ Berichterstattungen über die Tätigkeit eines Vorstandsausschusses erfolgen an jeder Vorstandssitzung. Die Aufsicht über einen Vorstandsausschuss obliegt dem Vorstand.

⁵ Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen eines Vorstandsausschusses werden im Organisationsreglement festgelegt.

d) Geschäftsstelle

Art. 19 Ernennung

¹ Der Vorstand setzt zwecks Erledigung der operativen und administrativen Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle ein.

² Die Geschäftsstelle besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Ist letzteres der Fall, bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden der Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung aller operativen und administrativen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Statuten, Reglemente oder Vorstandsbeschlüsse anderen Organen übertragen wurden. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a) Unterstützung/Sekretariat des Vorstands und Organisation der Vorstandssitzungen; der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- b) Bezeichnung einer Stellvertretung, die vom Vorstand gewählt werden muss.
- c) Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Dachorganisation hinsichtlich aller operativer und administrativer Themen und Geschäfte.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle können im Organisationsreglement oder mittels Vorstandsbeschluss festgelegt werden.

e) Revisionsstelle

Art. 21 Wahl der Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen als Revisionsexpertin erfüllt. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 22 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes im Sinne von Art. 69b ZGB über die Art der Revision.

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 25 Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die vorliegenden Statuten jederzeit anzupassen, zu ergänzen oder einzelne Bestimmungen ausser Kraft zu setzen. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Art. 26 Schlussbestimmungen

¹ Im Falle einer Auflösung des Vereins werden dessen Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

² Soweit diese Statuten nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

³

Die vorliegende Statutenfassung wurde anlässlich der Versammlung von Dienstag, 18. Mai 2021 genehmigt und ersetzt somit die Statutenfassung vom Donnerstag, 5. Dezember 2019.

Villigen, den 18. Mai 2021

der Präsident:



Frithjof Nolting

der Kassier:



Jürg Christener